

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1975/4/30 1Ob26/75,  
1Ob755/82, 3Ob290/01w,  
7Ob136/02d, 4Ob136/05m,  
3Ob111/09h, 4Ob96/16w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1975

## Norm

ABGB §871 F

ABGB §922

HGB §377 G

## Rechtssatz

Hat die geleistete Sache einen Mangel und bestand dieser schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, so sind, wenn ein Eigenschaftsirrtum vorliegt, unter Umständen auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums gegeben. Da beide Möglichkeiten auf verschiedenen Grundlagen beruhen kann der Erwerber zwischen den beiden Rechtsbehelfen wählen, wobei allerdings Voraussetzung ist, dass die Mängelrüge rechtzeitig erfolgte. Die Irrtumsanfechtung ist in einem solchen Fall auch dann noch möglich, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 26/75  
Entscheidungstext OGH 30.04.1975 1 Ob 26/75  
Veröff: SZ 48/56 = EvBl 1976/78 S 151 = JBl 1975,600
- 1 Ob 755/82  
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 755/82  
nur: Voraussetzung für eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ist, dass die Mängelrüge rechtzeitig erfolgte. (T1)
- 3 Ob 290/01w  
Entscheidungstext OGH 20.03.2002 3 Ob 290/01w  
Auch; nur T1; Veröff: SZ 2002/38
- 7 Ob 136/02d  
Entscheidungstext OGH 30.10.2002 7 Ob 136/02d  
Vgl auch; nur: Hat die geleistete Sache einen Mangel und bestand dieser schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, so sind, wenn ein Eigenschaftsirrtum vorliegt, unter Umständen auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums gegeben. (T2)  
nur T1  
Veröff: SZ 2002/144
- 4 Ob 136/05m  
Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 136/05m  
Auch
- 3 Ob 111/09h  
Entscheidungstext OGH 22.10.2009 3 Ob 111/09h  
Auch; nur T1
- 4 Ob 96/16w  
Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 96/16w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0016256

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)